

- (2) Wenn nach dieser Vorschrift die Außenwand eines Gebäudes nur stückweise und auf eine Länge von nicht mehr als 2,3 Meter als Brandmauer herzustellen wäre, kann die Herstellung einer solchen von der Baupolizeibehörde unter der Bedingung erlassen werden, daß durch andere Vorkehrungen ein annähernd gleicher Schutz gegen Feuerübertragung geschaffen wird.
- (3) Werden zwei Gebäude unmittelbar aneinander gebaut, so genügt für beide Gebäude eine hinreichend deckende Brandmauer. Ebenso darf dann, wenn einem bestehenden Gebäude ein anderes in einer Entfernung von weniger als 2,3 Meter gegenübergestellt wird, die Herstellung einer Brandmauer unterbleiben, wenn das bestehende Gebäude gegenüber dem zu errichtenden eine das letztere hinreichend deckende Brandmauer hat. In beiden Fällen ist, soweit es sich nicht um Gebäude desselben Eigentümers handelt, Verständigung mit dem Nachbar über die Erstellung der Brandmauer oder darüber erforderlich, daß entweder eine hinreichend deckende Brandmauer dauernd erhalten, oder im Fall ihrer späteren Beseitigung mit einem neuen Gebäude der erforderliche Abstand (Abs. 1) eingehalten wird.
- (4) Gegenüber von angrenzenden, zum Überbauen geeigneten Grundflächen darf die Führung einer Brandmauer bei einer geringeren als der in Abs. 1 vorgeschriebenen Entfernung von der Eigentumsgrenze dann unterbleiben, wenn durch Verständigung mit dem Nachbar oder auf andere Weise Sicherheit dafür gegeben ist, daß das angrenzende Grundstück bis zu dem erforderlichen Abstand unüberbaut bleibt (Art. 84 Abs. 2 und 3), oder daß im Falle der Überbauung eine